

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VON ARX SYSTEMS AG

- 1 Einleitung:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen der von arx systems AG (Firma) und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags. Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB. AGB des Kunden gelten grundsätzlich nicht, sofern sie nicht rechtzeitig, schriftlich als Angebotsgrundlage vorliegen.
- 2. Geltungsbereich:** Diese AGB gelten für Verträge über die Erstellung oder Lieferung von Solaranlagen oder Teilen davon an Endkunden.
- 3. Angebot:** Alle durch die Firma erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der Firma. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Es können nicht kalkulierbare Kosten (Netzstörungen, Verpflichtungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Auflagen von Bewilligungsbehörden etc.) entstehen, die separat verrechnet werden oder direkt vom Kunden getragen werden müssen.
- 4. Preise:** Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind die genannten Preise Festpreise in CHF und enthalten die jeweils geltenden Mehrwertsteuern. Weitere Kosten sind objektspezifisch zu regeln.
- 5. Inhalt und Umfang der Leistungen:** Die Offerte erstreckt sich nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen. Zusatzleistungen wie Unterhaltsarbeiten, Reinigung, Rückbau oder der Überprüfungsservice sind nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden. Gesetzliche und freiwillige vorgezogene Recyclinggebühren für die Entsorgung sind enthalten. Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten werden nur unter vorgängiger Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen.
- 6. Vorbereitung kundenseitig:** Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann: Ist nichts anderes vereinbart, holt er alle notwendigen Bewilligungen ein. Er ermöglicht der Firma und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, bzw. stehen könnten.
- 7. Förderbeiträge:** Auf Wunsch des Kunden informiert die Firma über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Die Firma übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Sie kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.
- 8. Schlechterfüllung und Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt:** Kommt es zu Lieferverzögerungen wegen Hindernissen, auf die die Firma keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel Ereignisse höherer Gewalt, aber auch Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten bzw. Unterlieferanten der Firma eintreten, erhält die Firma eine angemessene Nachfrist von höchstens 12 Wochen. Besteht die Unmöglichkeit der Lieferung nach 12 Wochen noch an und ist ein Ende der Behinderung nicht innert weiteren 4 Wochen zu erwarten, haben die Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. In diesen Fällen schuldet die Firma dem Kunden keinen Schadenersatz.
- 9. Zahlungsmodalitäten:** Ist nichts anderes festgelegt, so verlangt die Firma 60% des Werklohns bei Bestellung und 40 % nach Inbetriebnahme des Werks spätestens aber 30 Tage nach erfolgter Installation. Skonto darf nur geltend gemacht werden, wenn das schriftlich vereinbart wurde.
- 10. Zahlungsverzug:** Hat der Kunde bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die Firma eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis dahin von der Firma erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten. Befindet sich der Kunde mit Teilzahlungen im Verzug, so kann die Firma nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen von 5% erheben.
- 11. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr:** Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Werkleistungen oder die Montage der Ware erfolgt. Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung des Werks an den Kunden auf diesen über. Die Ablieferung erfolgt anhand der Abnahme.
- 12. Leistungsgarantie:** Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Die Firma haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür. Allfällige Leistungsgarantien der Firma werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von der Firma oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.
- 13. Herstellergarantie:** Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristige Garantien versprechen als die Firma, können nach Ablauf der nach Obligationenrecht oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.
- 14. Abnahme:** Die Abnahme des Werkes wird mit der Unterschrift auf dem Inbetriebnahmeprotokoll bestätigt. Es findet keine separate Abnahme statt. Der Kunde nimmt an der Abnahme teil. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er die Unterschrift, so gilt die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Inbetriebnahme-/Abnahmeterrin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch die Firma vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt. Das Werk gilt als abgenommen, wenn sich nach einer Nachbesserung weitere Mängel zeigen, aber die Gewährleistungsfrist beginnt für diese Mängel noch nicht zu laufen.

**15. Gewährleistung:** Die Firma haftet für Werkmängel auch ohne Verschulden und auch dann, wenn die Mängel durch Subunternehmer verursacht wurden, die sie eingesetzt hat. Sie haftet hingegen nicht, wenn der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter die Mängel verursacht haben. Der Kunde kann verlangen, dass die Mängel behoben werden (Nachbesserung). Die Firma und der Kunde vereinbaren dazu eine angemessene Frist. Können die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben werden, kann der Kunde die Mängel auf Kosten der Firma durch einen Dritten beheben lassen, oder einen Preisabschlag verlangen. Er kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme des Werks unzumutbar ist und die Entfernung des Werks für die Firma keine unverhältnismässigen Nachteile mit sich bringt. In dem Fall schuldet er keine Vergütung, bereits bezahlte Vergütungen erhält er zurück. Der Unternehmer muss das Werk innert angemessener Frist entfernen, ansonsten kann der Kunde es auf Kosten des Unternehmers entfernen lassen. Es besteht eine Rügefrist von 2 Jahren ab dem Tag der Abnahme. Entdeckt der Kunde einen Mangel, zeigt ihn aber nicht rechtzeitig an, so hat er den dadurch verursachten Schaden selbst zu tragen. Die Firma haftet für verdeckte Mängel während weiterer 3 Jahre nach Ablauf der Rügefrist nach Absatz 15.4 bzw. bis 5 Jahre nach Abnahme, aber nur, wenn der Kunde sie innert 7 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet die Firma nicht für verdeckte Mängel, die bei einer Abnahme mit Prüfung entdeckt worden wären. Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

**16. Kosten der Gewährleistung:** Die Kosten der Nachbesserung trägt die Firma. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Schäden und belegte notwendige Mehrkosten des Kunden oder von am Bau beteiligten Personen. Kosten, die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde („Sowieso-Kosten“). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mangelbehebung. Hat der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter den Mangel mitverschuldet, so werden die Kosten zwischen der Firma und dem Kunden angemessen aufgeteilt. Der Kunde kann Schadenersatz nach den Artikeln 368 und 97ff. OR geltend machen, wenn er nachweist, dass ihm ein Schaden entstanden ist. Mangelfolgeschäden können nur bei einem Verschulden der Firma geltend gemacht werden.

**17. Unterhalt, Service, Reinigung:** Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung werden vom Kunden in Auftrag gegeben. Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die Firma nicht.

**18. Selbstmontage:** Die Selbstmontage erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Selbstmonteurs. Die Selbstmontage muss dokumentiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welche Teile der Installation selbst montiert wurden. Die Mitarbeit begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Steuern, Gebühren und Abgaben sind Sache des Selbstmonteurs. Der Selbstmonteur muss gegen Unfall versichert sein und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Die Firma lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des Selbstmonteurs ausdrücklich ab. Bei Selbstmontage durch den Kunden lehnt die Firma jede Verantwortung für vom Kunden montierte Teile der Installation ab. Der Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Dem Kunden wird empfohlen, einen unabhängigen Sicherheitsnachweis der Installation in Auftrag zu geben.

**19. Datenschutz:** Die Firma verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen Website, löscht die Firma die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind. Daten aus Monitoring-Systemen werden von der Firma nicht weitergegeben.

**20. Schlussbestimmungen:** Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden. Sie sollen in dem Fall nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen. Es ist dabei zu beachten, dass das Ombudsverfahren die Verjährungsfrist nicht unterbricht. Besteht der Kunde aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter der Firma gegenüber als Solidarschuldner. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung. Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma zuständige Gericht. Die Firma kann den Kunden auch am Sitz des Kunden belangen. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bestätigt der Kunde, auch diese AGB gelesen und akzeptiert zu haben. Kundenseitige Auftragsdokumente und Werkverträge werden nicht akzeptiert.